

Studienplan für das Master Minor Studienprogramm Gender Studies

vom 14. April 2014

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die das Master Minor Studienprogramm Gender Studies studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus dem Master Minor Studienprogramm Gender Studies beziehen.

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen im übergeordneten RSL.

STUDIENPROGRAMM

Art. 2 Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern bietet ein Master Minor Studienprogramm Gender Studies im Umfang von 30 Kreditpunkten (KP) an.

ORGANISATION UND
VERANTWORTLICHKEITEN

Art. 3 ¹ Das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung übernimmt die Organisation, Ausgestaltung und Umsetzung des Master Minor Studienprogramms und führt selber Lehrveranstaltungen durch. Für diese Veranstaltungen gilt das RSL 05.

² Veranstaltungen anderer Fakultäten können Bestandteil des Master Minor Studienprogramm Gender Studies sein. Für diese Veranstaltungen gilt das RSL der entsprechenden Fakultät.

³ Eine interfakultäre Programmkommission, zusammengesetzt u.a. aus Fakultätsmitgliedern der Universität Bern gemäss Artikel 5 des Organisationsreglements der Graduate School Gender Studies der Universität Bern vom 1. Februar 2010, wählt die Lehrveranstaltungen vor dem Semester aus, wacht über die Qualität des Ausbildungsprogramms und stellt Anträge an das gemäss Fakultätsreglement kompetente Organ.

	<p>⁴ Das gemäss Fakultätsreglement kompetente Organ entscheidet über die Anträge der Programmkommission, namentlich über Anrechnung von Lehrveranstaltungen anderer Universitäten, Kooperationen mit anderen Universitäten (vorbehaltlich der Genehmigung von Kooperationsvereinbarungen durch die Universitätsleitung) sowie Gesuche der Studierenden.</p> <p>⁵ Das gemäss Fakultätsreglement kompetente Organ kann Entscheidungen an die Programmkommission delegieren.</p>
<p>VORAUSSSETZUNGEN</p>	<p>Art. 4 ¹ Die Zulassungsbedingungen zum Masterstudium richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 4 bis 5a RSL 05.</p> <p>² Voraussetzung für den Eintritt ins Master Minor Studienprogramm Gender Studies ist ein Bachelorabschluss in mindestens einer der im Anhang 3 aufgelisteten Studienrichtungen.</p> <p>³ Auf Antrag der Programmkommission können Studierende anderer Studienrichtungen vom zuständigen Organ der Fakultät aufgenommen werden. Auflagen können für diesen Fall verlangt werden. Sie werden im Diploma Supplement ausgewiesen.</p> <p>⁴ Für einzelne Lehrveranstaltungen können neben der deutschen Sprache auch ausreichende Kenntnisse der französischen und englischen Sprache für den erfolgreichen Abschluss erwartet werden.</p> <p>⁵ Eine individuelle Studienberatung vor Aufnahme des Studiums ist obligatorisch; sie wird durch das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung sichergestellt und von am Master Minor Studienprogramm beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt.</p>
<p>STUDIENDAUER</p>	<p>Art. 5 Die Studiendauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des Master Major.</p>
	<p style="text-align: center;">II. <i>Masterstudienprogramm Gender Studies (Minor 30 KP)</i></p>
<p>INHALTE UND STUDIENZIELE</p>	<p>Art. 6 ¹ Im Master Minor Studienprogramm Gender Studies erarbeiten die Studierenden die theoretischen und methodischen Grundlagen der Geschlechterforschung, und sie werden in ausgewählte thematische Felder der Geschlechterforschung eingeführt.</p> <p>² Die Studierenden können am Ende des Studienprogramms</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschlecht als analytische Kategorie in interdisziplinären wissenschaftlichen Kontexten anwenden; - Geschlechterdiskurse, -verhältnisse, -beziehungen und -stereotype in Abhängigkeit von historischen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen analysieren; - die Genderdimension gesellschaftlicher Phänomene erkennen und kritisch reflektieren; - erworbene Kenntnisse allgemeinverständlich kommunizieren; - ihre Genderkompetenz in Praxisbereiche übertragen.

STUDIENAUFBAU UND
LEISTUNGEN

Art. 7 ¹ Das Studienprogramm ist in Pflichtleistungen (20 KP) und in Wahlpflichtleistungen (10 KP) gegliedert.

² Die Pflichtleistungen umfassen:

- a ein Einführungsseminar,
- b ein Seminar,
- c ein Praxiskurs,
- d eine Vorlesung,
- e eine schriftliche Arbeit.

³ Die Wahlpflichtleistungen umfassen ausgewählte Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 3 Absatz 3.

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 1.

⁵ Ein Modell zum Studienaufbau ist im Anhang 2 dargestellt.

ANRECHNUNG VON
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 8 ¹ Zweifachanrechnungen von Lehrveranstaltungen im Master Major und Master Minor sind nicht gestattet.

² Lehrveranstaltungen der Universität Bern oder anderer Universitäten können angerechnet werden, wenn sie vor dem Semester auf Antrag der Programmkommission vom Collegium Decanale anerkannt wurden.

LEISTUNGSKONTROLLEN UND
KOMPENSATION VON
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 9 ¹ Leistungskontrollen müssen mindestens mit der Note 4.0 oder mit „erfüllt“ benotet werden, damit sie angerechnet werden können.

² Nicht bestandene Leistungskontrollen können insgesamt einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

³ Kompensationen gemäss Artikel 24 RSL 05 sind nicht möglich.

NOTE DES MINOR

Art. 10 ¹ Der Abschluss des Master Minor Studienprogramms Gender Studies erfolgt kumulativ.

² Für die Note des Minor gilt Artikel 44 Absatz 2 RSL 05.

ZUSAMMENFASSUNG /
BESTEHENSNORM

Art. 11 ¹ Das Master Minor Studium ist bestanden, wenn:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 20 KP,
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 10 KP)

mit mindestens der Note 4.0 oder „erfüllt“ absolviert wurden.

² Die kumulative Note muss mindestens 4.0 sein.

III. Rechtspflege

Art. 12 Es gelten die Bestimmungen der RSL der entsprechenden Fakultät.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNGEN
DES STUDIENPLANS

Art. 13 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 14 ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, die das Master Minor Studienprogramm Gender Studies ab Herbstsemester 2014 zu studieren beginnen.

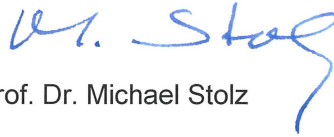
² Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2014 aufgenommen haben, treten unter Anrechnung aller erworbenen Kreditpunkte in diesen Studienplan über.

INKRAFTTRETEN

Art. 15 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bern, 14. April 2014

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Michael Stolz

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 29. April 2014

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber